

**Satzung
der Waisenhausstiftung Freiburg i. Br.**

vom 18. Dezember 2002
in der Fassung der Satzungen vom 6. Oktober 2004,
vom 17. Dezember 2004 und vom 7. Juni 2013

Der Stiftungsrat der weltlichen Ortsstiftungen der Stadt Freiburg i. Br. hat aufgrund der §§ 6 Abs. 2 und 39 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 in seiner Sitzung am 18. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Waisenhausstiftung ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung im Sinne des § 101 der Gemeindeordnung.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Freiburg i. Br.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung gewährt armen elternlosen oder sonst hilfsbedürftigen oder benachteiligten Kindern und Jugendlichen vorwiegend katholischen Bekenntnisses bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Betreuung und Erziehung in ihren sozialen Einrichtungen.
- (2) Als Rechtsnachfolgerin des Armenfonds Freiburg i. Br. gibt die Stiftung außerdem alljährlich Geldbeträge zur Unterstützung bedürftiger Einwohner der Stadt Freiburg i. Br., die vom städtischen Sozialamt ausgewählt werden. Außerdem gibt sie in Abstimmung mit der Stadt Freiburg Zuschüsse für Projekte zur Unterstützung bedürftiger Einwohner der Stadt Freiburg i. Br.

§ 3

Stiftungsvermögen

Die Stiftung hat nach dem Stand vom 31. Dezember 2001 folgendes Vermögen:

1. Unbebaute Grundstücke	6.955.077,-- Euro
2. Bebaute Grundstücke	9.647.188,-- Euro
3. Finanzanlagen	12.566,-- Euro
4. Geldanlagen	4.346.668,-- Euro

§ 4

Steuerbegünstigte Zwecke

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung i. d. F. vom 16. März 1976 (AO 1977). Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden; dasselbe gilt für die Verwendung des Stiftungsvermögens im Falle der Auflösung der Stiftung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Stiftung fremd sind, oder durch überverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorsitzende des Stiftungsrats.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, zehn weiteren ehrenamtlichen stimmberechtigten Mitgliedern und dem Sozialdezernenten der Stadt Freiburg i. Br. als ehrenamtlichem beratendem Mitglied.
- (3) Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg i. Br. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Dieser soll dem Gemeinderat angehören.
- (4) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrats müssen Bürger der Stadt Freiburg i. Br. sein. Sie werden vom Gemeinderat aufgrund je einer vom Gemeinderat und vom bestehenden Stiftungsrat aufgestellten Liste auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten. Die Wahl findet nach jeder Wahl des Gemeinderats statt. Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet für die restliche Dauer der Amtszeit eine Zuwahl statt.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld.

§ 6

Zuständigkeit der Stiftungsorgane

- (1) Die Stiftungsorgane verwalten das Vermögen der Stiftung nach den geltenden Gesetzen, dem Stifterwillen und nach dieser Satzung. Ihre Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (2) Der Stiftungsrat ist das Hauptorgan der Stiftung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Stiftung.

- soweit nicht bestimmte Angelegenheiten Ausschüssen oder Kommissionen zur dauernden Erledigung zugewiesen sind
- soweit nicht der Vorsitzende nach der Satzung zuständig ist
- oder ihm der Stiftungsrat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

Für Geschäfte, die nach § 13 des Stiftungsgesetzes der Stiftungsbehörde anzuzeigen sind, ist ausschließlich der Stiftungsrat zuständig.

- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist zuständig für die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für die ihm vom Stiftungsrat übertragenen Aufgaben. Der Vorsitzende kann seine Befugnisse auf Beamte und Angestellte der Stiftung delegieren.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nicht an Weisungen des Gemeinderats gebunden.

§ 7

Geschäftsgang

- (1) Der Stiftungsrat tritt jährlich mindestens einmal auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern hat der Vorsitzende den Stiftungsrat zu einer Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (4) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang des Stiftungsrats die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats sinngemäß Anwendung.

§ 8
Dienstherrnfähigkeit

Die Stiftung hat das Recht, Beamte zu haben.

§ 9
Satzungsänderung

Die Satzung kann vom Stiftungsrat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder geändert werden.

§ 10
Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Aufhebung der Stiftung kann vom Stiftungsrat nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Freiburg i. Br., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Juni 1978 außer Kraft.

Die Satzung wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Freiburg vom 21.01.2003, Nr. 16-2214.8-1, gemäß § 31 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg genehmigt.

Die Änderungssatzungen vom 6.10.2004 und vom 17.12.2004 wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Freiburg vom 24.1.2005, Nr. 14-2214.8/1, gemäß § 31 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg genehmigt.

Die Änderungssatzung vom 7.6.2013 wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Freiburg vom 11.10.2013, Nr. 14-2214.8/1, gemäß § 31 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg genehmigt.